

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 108/12 B

L 3 R 450/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 5 R 3013/09 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. Februar 2012
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 16.2.2012 hat das LSG Berlin-Brandenburg den Gerichtsbescheid des SG Berlin vom 5.5.2010 bestätigt, mit dem dieses die auf Anerkennung verschiedener Pflichtbeitragszeiten gerichtete Klage wegen anderweitiger Rechtshängigkeit als unzulässig abgewiesen hat.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier zu verneinen. Insoweit lässt der Senat dahinstehen, ob im Fall des Klägers die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts (*vgl §§ 160, 160a SGG*) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können und die daher ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3*).
- 5 Die Klage hat keine Aussicht auf Erfolg.
- 6 In dem dem Beschwerdeverfahren zugrunde liegenden Rechtsstreit hat der Kläger am 7.3.2009 vor dem Arbeitsgericht Berlin - 16 Ca 4555/09 - Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 20.12.2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7.2.2008 erhoben. Das Arbeitsgericht Berlin hat den Rechtsstreit an das SG Berlin verwiesen (*Beschluss vom 30.4.2009*). Mit dem Bescheid vom 20.12.2007 hatte die Beklagte auf Grund eines Teilanerkennnisses in dem vor dem SG Berlin geführten Verfahren S 29 R 6668/07 die Übergangszeit zwischen Schulausbildung und Hochschulstudium vom 29.6.1969 bis 31.8.1969 sowie die Hochschulausbildung vom 1.9.1969 bis 19.7.1973 als Anrechnungszeiten vorgemerkt. Im Berufungsverfahren hat der Kläger die Anerkennung von Pflichtbeitragszeiten für ein Hochschulstudium von 1967 bis 1979, für Haftzeiten in der DDR von 1974 bis Juni 1976, für Zeiten der Strafverfolgung von 1998 bis Mai 2005 und für Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II ab 2005 (*vgl Schriftsatz vom*



19.5.2010) sowie sinngemäß die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung (vgl. *Schriftsätze vom 12.7.2010 und 6.9.2010*) begehrt.

- 7 Gegen den Widerspruchsbescheid vom 7.2.2008 hatte der Kläger bereits am 10.2.2008 Klage vor dem SG Berlin - S 7 R 709/08 - erhoben, mit der er die Anerkennung von Pflichtbeitragszeiten für ein Hochschulstudium einschließlich Promotion von 1967 bis 1979, für Haftzeiten in der DDR sowie für Strafverfolgungsmaßnahmen in der Zeit von 1998 bis 2005 begehrt hat. Das SG Berlin hat diese Klage mit Gerichtsbescheid vom 29.11.2010 abgewiesen. Die hiergegen vom Kläger eingelegte Berufung ist derzeit vor dem LSG Berlin-Brandenburg unter dem Aktenzeichen L 22 R 1173/10 anhängig.
- 8 Soweit der Kläger die Anerkennung von Pflichtbeitragszeiten für ein Hochschulstudium von 1967 bis 1979, für Zeiten der Haft in der DDR von 1974 bis Juni 1976 sowie für Zeiten der Strafverfolgung von 1998 bis Mai 2005 im hiesigen Berufungsverfahren geltend gemacht hat, ist die Klage wegen anderweitiger Rechtshängigkeit unzulässig. Die am 7.3.2009 erhobene Klage ist insoweit hinsichtlich des Streitgegenstandes und hinsichtlich der Beteiligten mit der bereits am 10.2.2008 erhobenen und noch anhängigen Klage identisch. Während der Rechtshängigkeit ist ein zweites Verfahren zwischen denselben Beteiligten über denselben Streitgegenstand unzulässig (vgl. § 202 SGG iVm § 17 Abs 1 S 2 GVG). Betroffene haben nur Anspruch darauf, dass ihnen ein Gericht zur Verfügung gestellt wird. Zudem sollen durch das Verbot der doppelten Rechtshängigkeit einander widersprechende gerichtliche Entscheidungen vermieden und der Beklagte nicht dazu gezwungen werden, sich mehrfach verteidigen zu müssen (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10 Aufl 2012, § 94 RdNr 7 mwN*).
- 9 Soweit der Kläger im hiesigen Berufungsverfahren die Anerkennung von Pflichtbeitragszeiten während des Bezugs von Arbeitslosengeld II ab 2005 geltend gemacht hat, ist die Klage unzulässig, weil die angefochtenen Bescheide insoweit keinerlei Regelung enthalten.
- 10 Aus demselben Grund ist die auf Gewährung einer Erwerbsminderungsrente gerichtete Klage unzulässig; auch diesbezüglich liegt kein Verwaltungsakt vor, der Gegenstand des dem Beschwerdeverfahren zugrunde liegenden Rechtsstreits geworden ist.
- 11 Die von dem Kläger persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl. § 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

